Rathaus Zeitung
STADT GREVENBROICH
25. Jahrgang / Nr. 7 / Seite 1 20. April 2024 Erft-Kurier 16/2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 wird durch die nachstehende Satzung ersetzt:

Nutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2024

Aufgrund der
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW S.1063),
- des § 14 Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762),

hat der Rat der Stadt Grevenbroich zum 08.04.2024 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Grevenbroich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von Aussiedelnde(n) und diesen gleichgestellten Personen gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Spätaussiedelnde gemäß § 4 Abs. 1 und 2 (BVFG) und Zuwandernde, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind,

b) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),

c) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX erhalten,

d) von Wohnungslosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG),

Übergangseinrichtungen sowie insbesondere im Rahmen von Krisensituationen temporäre Notunterkünfte und Obdachlosenunterkünfte − nachfolgend Unterkünfte genannt − als öffentliche Einrichtungen.

Die Übergangseinrichtungen dienen der Unterbringung einer Vielzahl der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen (Gemeinschaftsunterkünfte).

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt Grevenbroich für die Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerberinnen/Asylbewerben, ausländische Flüchtlinge und Obdachlosen anmietet und einsetzt. In besonderen Ausnahmesituationen kann Wohnraum auch in Form von Zimmern in Pensionen, Hotels o.Ä. zugewiesen werden.

(3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und sich nicht in der Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Grevenbroich nach pflichtgemäße(m) Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Haus- und Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Der Benutzer/die Benutzerin sind verpflichtet, die Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
h) wenn Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind,
i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers/der Benutzerin ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Aus wichtigem Grund kann die Stadt Grevenbroich bestimmten Personen das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

(6) Die Unterkünfte werden von der Stadt Grevenbroich entsprechend der Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Nutzungsberechtigten bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

(7) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Zuweisung abgegeben.

(8) Die Benutzer haben den Mitarbeitern der Stadt Grevenbroich, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Stadt Grevenbroich zu Zwecken der Reparatur oder Instandhaltung beauftragten Drittfirmen nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und − sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen − die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit des Benutzers zu betreten. Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Stadt Grevenbroich und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen). Die Mitarbeiter der Stadt Grevenbroich, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung des Benutzers zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.

§ 4 Benutzungsgebühren, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Stadt Grevenbroich erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind gemäß § 6 Absatz 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person je Kalendermonat 360,22 € und wird gemäß Absatz 1 aus der Division der ansatzfähigen Kosten durch die Maximalbelegung ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Zahlungsabwicklung der Stadt Grevenbroich zu entrichten.

Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Nutzungstag berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Grevenbroich festgelegten Miete erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Schuldner/Schuldnerin der Benutzungsgebühr sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde.

(2) Der Schuldner/die Schuldnerin, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten/innen, Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner/-innen.

(3) Die Finanzbuchhaltung der Stadt Grevenbroich ist verpflichtet, rückständige Zahlungen beizutreiben. Säumniszuschläge und Gebühren der Stadt Grevenbroich gehen zu Lasten des Zahlungsschuldners.

(4) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit sie Leistungen für ihre zugewiesene Unterkunft als Sachleistungen nach dem AsylbLG erhalten.

§ 6 Härtefallklausel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt Grevenbroich für die jeweils schuldhaft selbst verursachten Schäden. Es gilt der Verschuldensmaßstab des § 276 BGB. Schäden, für die die Nutzungsberechtigten haften, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Die Haftung der Stadt Grevenbroich, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum (...), in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002, die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsunterkünfte der Stadt Grevenbroich für Aussiedler vom 07.12.2000, und die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsunterkünfte der Stadt Grevenbroich für ausländische Flüchtlinge vom 07.12.2000, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 230 „Erft-Lofts“ − Ortsteil Stadtmitte −
hier: **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 230 „Erft-Lofts“ − Ortsteil Stadtmitte beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier - Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Reklamationen zur Zustellung des Erft-Kuriers sind nicht an die Stadt Grevenbroich zu richten. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Impressum des Erft-Kuriers.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 230
Bezeichnung: „Erft-Lofts“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung in der Zeit **vom 23.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024** im Internet unter der Adresse

https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=65259

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit **(nicht am 01.05.2024, 09.05.2024, 10.05.2024 und 20.05.2024)** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden erneut öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 230 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 15.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Dienststunden

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
donnerstags	**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**
freitags	**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**